

Ordnung über die Vergütung von Auslagen



Im Rahmen der Tätigkeiten¹ für den TuS 09 fallen u.a. bare Auslagen an. Diese Auslagen können auf Antrag nach den nachstehenden Kriterien ersetzt werden. Dabei ist der wirtschaftliche und sparsame Einsatz der Vereinsmittel oberstes Gebot. Sofern Kostenersatz durch Dritte möglich ist, ist dieser in Anspruch zu nehmen.

Fahrkosten

Der TuS 09 übernimmt die Fahrkosten öffentlicher Verkehrsmittel in der 2.Klasse, ggf zzgl erforderlicher Kosten für Zuschläge, Platzreservierungen oder Gepäcktransport. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Bei Benutzung des privaten PKW werden je gefahrenen km 0,10 Euro erstattet.

Telefon, Porto u.a.

Portokosten werden gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung ersetzt. In der Regel soll Postversand über die Geschäftsstelle erfolgen. Gebührenermäßigungen sind zu berücksichtigen. Notwendige Telefonkosten werden im angefallenen Rahmen ersetzt. Hierzu ist eine Aufstellung der geführten Telefonate einschl. einer kurzen Begründung erforderlich. Zweckmäßig ist die Verwendung eines (in der Regel kostenfreien) Einzelverbindungsachweises. Kosten für diesen Nachweis, für die Abfrage einer Mailbox und (ggf anteilige) Grundgebühren werden namentlich nicht übernommen.

Weitergehende Kostenerstattungen sind nur nach Genehmigung des Vorstandes möglich. Hierzu gehören auch mehrtätige Reisen.

Allgemeines

Die jeweilige Abteilungsleitung (ersatzweise der Vorstand, wenn keine Abteilung zuständig bzw vorhanden ist) entscheidet über die Notwendigkeit des Aufwandes. Insbesondere bei Benutzung des PKW hat die Abteilungsleitung auf eine wirtschaftliche Vorgehensweise zu achten. Sofern Kosten durch die nicht zwingend erforderliche Nutzung eines PKW o.ä. anfallen, besteht kein Erstattungsanspruch. Dies gilt insbesondere dann, wenn z.B. Eltern ihre Kinder zu Veranstaltungen begleiten. Diese Fahrten gehören in den überwiegend privaten Bereich. Kosten hierfür können nicht zu Lasten des TuS 09 gehen.

Die Kosten werden abteilungsbezogen verrechnet.

Diese Ordnung wurde am 21.02.2007 mit Rückwirkung zum 01.01.2007 vom Hauptausschuss beschlossen.

¹ Unter "Tätigkeiten" ist im sportlichen Bereich die Teilnahme an Wettkämpfen/Meisterschaften zu verstehen, die von den zuständigen Fachverbänden organisiert werden.